

Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz 1375
über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

§ 2 Absatz 1. Die Kommission gibt auf Verlangen einer Gemeinde- oder Staatsbehörde Gutachten über die Schutzbedürftigkeit einzelner Objekte sowie über andere Fragen des Natur- und Heimatschutzes und der Landschafts- und Ortsgestaltung ab.

§ 3 Absatz 2. Begehren von Staats- und Gemeindebehörden um Abgabe eines Gutachtens sind der Baudirektion zuhanden der Kommission einzureichen.

§ 6. Den Mitgliedern der Kommission werden für die Sitzungen Taggeld und Reiseentschädigung gemäss den §§ 49 und 60 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 ausgerichtet.

§ 7 wird aufgehoben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. P. Meierhans. Dr. Isler.

Abänderung der Vollziehungsverordnung

zum

**Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
vom 22. September 1917**

(Vom 22. Dezember 1960)

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. September 1917 wird wie folgt abgeändert:

1376 Abänderung der Vollziehungs-VO zum BG über Nutzbar-
machung der Wasserkräfte (Planauflageverfahren)

§ 5 Absatz 1. Als kantonaler Gerichtshof zur Entschwei-
dung von Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und an-
dern Nutzungsberechtigten oder der Verleihungsbehörde
nach Artikel 70 und 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes über
die Nutzbarmachung der Wasserkräfte amtet das Verwal-
tungsgericht als einzige Instanz.

§ 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

Die Fussnote betreffend die durch das Bundesrecht
ausser Kraft gesetzten Bestimmungen des Gesetzes betref-
fend Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der
Gewässer (Wasserbaugesetz) vom 15. Dezember 1901 wird
aufgehoben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Dr. P. Meierhans.

Dr. Isler.

Abänderung der Vollziehungsverordnung

zum

**Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
(Verleihungs- und Planauflageverfahren) vom 23. März 1929**

(Vom 22. Dezember 1960)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die §§ 17 Absatz 2, 18 und 19 der Vollziehungsverord-
nung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasser-
kräfte (Verleihungs- und Planauflageverfahren) vom 23. März
1929 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.